

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 261.

Mittwoch den 18. September.

1861.

## Bekanntmachung, die Anmeldungen zur Londoner Ausstellung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August a. c., welche bereits dreimal im Laufe des August veröffentlicht worden ist, wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen spätestens

am 1. October 1861

bei der Ausstellungscommission in Dresden eingegangen sein müssen, wenn sie überhaupt Anspruch auf Berücksichtigung bei Vertheilung des äußerst beschränkten Raumes haben wollen.

Vorstehende Bekanntmachung ist in allen, §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abzubringen.  
Dresden, den 14. September 1861.

Ministerium des Innern,  
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.  
Dr. Weinlig. Demuth.

## Bekanntmachung.

Die im Erdgeschoße des Gewandhauses, Eingang im Gewandgäßchen, befindliche, zeither an die Herren Schäffer & Waller vermietete große Niederlage soll von Michaelis dieses Jahres ab anderweit gegen halbjährliche Kündigung an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige werden aufgefordert, Donnerstag den 19. dieses Monats Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, worauf sie sich weiterer Beschlußfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliesung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen haben.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.  
Leipzig den 11. September 1861. Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. September 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung.)

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete

1.  
ein Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Gehaltsverbesserung der conf. Lehrer der städtischen Volksschulen betr.

Referent Herr St.-R. Wilisch.

Das Schreiben des Rathes hierüber lautet:

Die Zustimmung zu unsern Beschlüssen über die Scala der Gehalte der confirmirten Lehrer der Volksschulen ist von den Herren Stadtverordneten auch beim diesjährigen Budget abgelehnt worden, indem Sie vielmehr gleichförmige persönliche Zulagen an die Stelle der von uns beschlossenen etatmäßigen Gehalte gesetzt sehen wollen. Mit Bezug auf die in unsern früheren Communicaten entwickelten Gründe ersuchen wir Sie daher hierdurch nochmals um Ihre gefällige Zustimmung und bemerken, daß wie im Einklange mit dem, was wir Ihnen unter heutigem Tage rücksichtlich der Beamtengehälter mitzutheilen hatten, und aus den nämlichen Gründen auch bezüglich der Lehrer die obschwebende Differenz der Königl. Kreisdirection zur Entscheidung vorzutragen genehmigt sein würden. Unsere Darlegungen in dieser Sache haben durchaus keine Widerlegungen gefunden, sondern es sind nur Ihrerseits gegentheilige Ansichten aufgestellt worden, welche mit den erfahrungsmäßigen Thatsachen im Widerspruche stehen. Daß ein guter Lehrer nicht danach frage, ob er viel zu thun habe und durch die Größe seines Wirkungskreises sich beglückt fühle, ist an sich nicht zu bezweifeln, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem umfanglicheren Wirkungskreise auch ein höherer Gehalt entspricht, als ihn weniger beschäftigte und mit geringerer Anstrengung arbeitende Lehrer beziehen. Die Lehrer beanspruchen nicht weniger als andere Bedienstete eine ihren Leistungen angemessene Bezahlung, und dieselbe wird für die höheren Classen auch höher sein müssen, da, wie wir noch immer der Ansicht sind, ältere Schüler dem Lehrer mehr Arbeit und Mühe kosten als jüngere, bei denen es sich um viel einfachere, weniger Vorbereitung und weniger Mühe beim Corrigiren der Arbeiten bedingende Unterrichtsgegenstände handelt.

Die Annahme, daß die höheren Stellen an solche Lehrer, welche sich an maßgebender Stelle beliebt und angenehm zu machen

wüßten, würden vergeben werden, ist eine völlig unmotivirte, einer Verdächtigung fast gleichkommende Behauptung, welche wir auf das Entschiedenste zurückweisen müssen.

Ihrem Antrage auf Gleichstellung der Lehrer der Parallellassen aller Bürgerschulen haben wir zu entsprechen beschloffen.

Der Ausschuss war hierüber getheilter Meinung. Während man einerseits auf dem Princip, nur in Form persönlicher Gehaltszulagen die zehnprocentige Verwilligung an alle confirmirten Lehrer zu ertheilen, im Hinblick auf die bisher dafür als durchschlagend anerkannten Gründe beharrte, machte man andererseits auf die Schwierigkeiten der Durchführung dieses Grundsatzes aufmerksam, welche eine billige Vertheilung dieser persönlichen Zulagen Seiten der Stadtverordneten fast unausführbar machen dürften.

Man schlug daher vor:

die zehnprocentige Zulage an alle confirmirten Lehrer der Volksschulen etatmäßig zu verwilligen.

Dieser Vorschlag fand schließlich im Ausschusse mit 5 gegen 4 Stimmen Annahme und soll als Mehrheitsgutachten der Versammlung empfohlen werden.

Das Beharren auf der Gewährung der Gehaltserhöhung an alle confirmirten Lehrer in Form persönlicher Zulage wurde mit 5 gegen 4 Stimmen,

der Beitritt zum Rathesbeschlusse aber einstimmig abgelehnt.

Herr Ersagmann Siegmund — heute einberufen — hielt die Versammlung für den geeignetsten Ort, Wünsche und Sympathien für das städtische Schulwesen auszusprechen. Ob es sich um Organisation oder Reorganisation dieses Schulwesens handelte, lasse er dahingestellt. Mängel seien bestimmt vorhanden. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer lägen sehr im Argen; es wolle ein Mißverhältniß in den Besoldungsverhältnissen zwischen provisorischen und confirmirten Lehrern ob, denn viele provisorische Lehrer verwalteten erste oder höhere Classen, ohne demgemäß honorirt zu werden. Das Provisorische der Anstellung sei ein Nachtheil für die Stellung der Lehrer selbst und die jetzt versuchte Reorganisation biete nichts Ganzes.

Herr Dr. Reclam bemerkte, daß er sich der Minderheit im Ausschusse anschließen werde. Er bat, auch den Minderheitsantrag zur Abstimmung zu bringen, was der Vorsteher nicht als nöthig bezeichnete, weil dieser Antrag nur den früheren Beschluß enthalte, der ohnehin stehen bleibe, wenn das Gutachten der Mehrheit abgeworfen werden sollte.